

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für grafische Technik Leipzig**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für grafische Technik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Das Institut für grafische Technik hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für grafische Technik hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung grundlegender Untersuchungen über die physikalischen und chemischen Vorgänge bei den Verfahren der graphischen Technik.
2. Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung und Verbesserung von Verfahren der graphischen Technik.
3. Entwicklung von Prüfverfahren und von Prüfgeräten für alle Zweige der graphischen Industrie.
4. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Staatliche Standards.
5. Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums auf dem Gebiet der graphischen Technik nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
6. Anleitung und Beratung der volkseigenen Betriebe der graphischen Industrie bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.
7. Mitwirkung beim technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch.
8. Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Ministerium für Leichtindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Strukturplan des Instituts sind vorzusehen:

1. Abteilung Hochdruck,
2. Abteilung Flachdruck,
3. Abteilung Tiefdruck,
4. Abteilung Reprotechnik,
5. Abteilung für buchbinderische Weiterverarbeitung,
6. Technische und wissenschaftliche Laboratorien,
7. Versuchs Werkstätten,

8. Konstruktionsbüro,
9. Technischer Beratungsdienst,
10. Abteilung Standardisierung und technische Organisation,
11. Dokumentationsstelle,
12. Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Der Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der gleichzeitig eine der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Beschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden von dem Leiter der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Polygraphische Industrie im Ministerium für Leichtindustrie.

§ 6

Kuratorium

(1) Zur Aufgabenstellung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für grafische Technik ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,